

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

**Vom 11. September 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

### **§ 1 Änderungen**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird nach § 4 folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4 a Zuordnung von Promovierenden“

b) In der Überschrift von Abschnitt III werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma und das Wort Kommissionen angefügt.

c) In Abschnitt III wird nach § 14 folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Kommissionen“

d) Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VII

#### **Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung, Wahlverfahren**

##### **1. Kapitel**

#### **Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung**

§ 31 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

##### **2. Kapitel**

#### **Organe der Studierendenvertretung**

§ 32 Studentischer Konvent; Wahl des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters

§ 33 Fachschaftenrat, Wahl des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters

§ 34 Sprecher- und Sprecherinnenrat; Wahl und Einberufung

§ 35 Fachschaftsvertretung; Aufgaben und Einberufung

##### **3. Kapitel**

#### **Bestimmungen für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent**

§ 36 Wahlrechtsgrundsätze; Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 36 a Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl

§ 36 b Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 2 bis 19 der Hochschulwahlordnung“

2. Es wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Zuordnung von Promovierenden

<sup>1</sup>Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Hochschule in Zusammenarbeit mit einer Universität betreiben und auf Grundlage einer entsprechenden schriftlichen Promotionsvereinbarung an der Hochschule forschen (Promovierende), werden nach Vorlage der Promotionsvereinbarung bei der Hochschulverwaltung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG der Gruppe der Studierenden zugeordnet. <sup>2</sup>Promovierende sind insbesondere berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Hochschule wie die Mitglieder der Gruppe der Studierenden in Anspruch zu nehmen. <sup>3</sup>Weitergehende Rechte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedergruppen nach Art. 17 BayHSchG bleiben unberührt.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „oder drei“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Über die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung gemäß Satz 2 entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, jeweils bei der Ausübung seines bzw. ihres Vorschlagsrechts.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Dem Hochschulrat gehören an:

1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG) und  
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

<sup>2</sup>Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein.“

5. In der Überschrift von Abschnitt III werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma und das Wort „Kommissionen“ angefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Hochschule bestehen als zentrale Einrichtungen die Bibliothek, der IT-Service, das Sprachenzentrum, das Servicecenter Forschung und Transfer, das Institut für angewandte Forschung, die School of Business and Technology sowie das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Das Rechenzentrum“ durch die Worte „Der IT-Service“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4)<sup>1</sup>Das Servicecenter Forschung und Transfer beobachtet aktiv die Förderlandschaft und unterstützt die Antragstellenden bei der Suche nach geeigneten Fördermitteln sowie bei der Erstellung von Forschungsanträgen einschließlich deren Kalkulation. <sup>2</sup>Das Servicecenter berät weiterhin bei der Erstellung und Kalkulation von Angeboten für Forschungsaufträge von Dritten. <sup>3</sup>Es berät für beide Projekttypen die Projektleitungen bei der verwaltungstechnischen Abwicklung ihrer Projekte. <sup>4</sup>Das Servicecenter ist Anlaufstelle für Patent- und Gebrauchsmusterschutz. <sup>5</sup>Das Servicecenter Forschung und Transfer berät und unterstützt bei Projekten zum Technologietransfer.“

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Das Institut für angewandte Forschung (IAF) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftlich ausgerichtete Dachorganisation zur Förderung, Unterstützung und Bündelung von haupt- und

nebenamtlichen Drittmittelprojekten auf dem Gebiet der angewandten Forschung und Entwicklung an der Hochschule Ansbach. <sup>2</sup>Es koordiniert Forschungsschwerpunkte und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. <sup>3</sup>Dieses Institut arbeitet eng mit dem Servicecenter Forschung und Transfer zusammen.“

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die School of Business and Technology (SBT) bündelt alle Angebote der Hochschule im Bereich der Masterstudiengänge, berufsbegleitenden Studiengänge sowie der sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildung; sie fördert, koordiniert und entwickelt neue Angebote.“

f) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

“(8) Das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik unterstützt fakultätsübergreifend die Lehrenden bei der Gestaltung didaktischer Situationen, treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran und bietet Unterstützungs- und Beratungsformate im Kontext digitaler Lehre an.“

g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

7. Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

#### „§ 14 a Kommissionen

- (1) Die Hochschulleitung kann zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit sowie zur Koordination mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen Kommissionen einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Kommissionen zur Wahrnehmung wiederkehrender Aufgaben (ständige Kommissionen) sind deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Amtszeit zu regeln. <sup>2</sup>Soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht, soll die Amtszeit nicht mehr als zwei Jahre betragen. <sup>3</sup>Den ständigen Kommissionen sollen die Frauenbeauftragte der Hochschule und mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden stimmberechtigt angehören. <sup>4</sup>Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied der Hochschulleitung.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Kommissionen zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben werden deren Mitglieder sowie der Vorsitz namentlich bestellt. <sup>2</sup>Sofern die Amtszeit nicht ausdrücklich festgelegt wird, endet sie mit der Beendigung der übertragenen Aufgaben.“

8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dekane oder Dekaninnen, Prodekane oder Prodekaninnen und Studiendekane oder Studiendekaninnen werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.“

9. Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

#### „Abschnitt VII

### **Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung, Wahlverfahren**

#### 1. Kapitel

### **Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung**

#### § 31

#### Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in Hochschulorganen mit. <sup>2</sup>Organe der Studierendenvertretung sind:

1. der Studentische Konvent,
2. der Fachschaftenrat,
3. der Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie
4. die Fachschaftsvertretung.

(2) <sup>1</sup>Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

<sup>2</sup>Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten; verdoppelt sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG, gehören dem Fachschaftenrat nur die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats die beiden ersten Sitze entfallen. <sup>3</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat zu bilden. <sup>2</sup>Dieser besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat an. <sup>3</sup>In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt. <sup>4</sup>Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. <sup>5</sup>Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. <sup>6</sup>Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

<sup>2</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats nicht gebunden. <sup>3</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. <sup>4</sup>Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. <sup>5</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(5) <sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. <sup>3</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. <sup>4</sup>Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. <sup>5</sup>Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder von der Fachschaftssprecherin einzuberufen. <sup>6</sup>Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Abs. 4 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. <sup>8</sup>Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

## 2. Kapitel

### Organe der Studierendenvertretung

## § 32

### Studentischer Konvent; Wahl des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters

- (1) Der studentische Konvent wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident oder die Präsidentin.
- (3) <sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der oder die neu gewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. <sup>2</sup>Er oder sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl ist geheim. <sup>2</sup>Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Mitglieder des studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem Präsidenten oder von der Präsidentin geladen.
- (5) <sup>1</sup>Jeder und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (6) Zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der Stellvertreterin hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (7) <sup>1</sup>Zum oder zur Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu seinem oder ihren Stellvertreter oder zu seiner oder ihrer Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (8) <sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten oder der Präsidentin eingegangen ist.
- (9) <sup>1</sup>Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.; Abs. 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Kommt eine Wahl nicht zustande entscheidet das Los.

## § 33

### Fachschaftenrat, Wahl des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 2 bis 9 entsprechend.
- (3) Die Wahlen finden unmittelbar nach den Wahlen des oder der Vorsitzenden des studentischen Konvents und seines Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin statt.

## § 34

### Sprecher- und Sprecherinnenrat; Wahl und Einberufung

- (1) Der studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen jeweils aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder des Sprecherrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin in nach beliebigen Gremien getrennten Wahlgängen statt.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin sowie der oder die Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin leiten die jeweiligen Wahlgänge. <sup>2</sup>Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.

(4) <sup>1</sup>Jeder oder jede Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.

(5) Jeder oder jede Wahlberechtigte aus dem Bereich des studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Gewählt sind im studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. <sup>2</sup>Unter den Kandidaten oder Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. <sup>3</sup>bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) <sup>1</sup>Die Wahlleiter oder Wahlleiterinnen teilen den gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>§ 32 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

(9) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist von seinem oder ihrer Vorsitzenden mindestens einmal im Semester, bei Erledigung der Aufgaben nach § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nach Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen.

## § 35

### Fachschaftsvertretung; Aufgaben und Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 31 Abs. 5 Satz 7 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. <sup>2</sup>Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>3</sup>Er oder sie ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

(2) Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

## 3. Kapitel

### **Bestimmungen für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent**

## § 36

### Wahlrechtsgrundsätze; Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) <sup>1</sup>Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2) werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). <sup>2</sup>Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). <sup>3</sup>Eine Abwahl ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. <sup>2</sup>Mit dem Verlust

der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder dem Fakultätsrat aus.

### § 36 a

#### Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Amtszeit der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent beträgt zwei Jahre.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl nach § 36 Abs. 1 findet zeitgleich mit den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen der einzelnen Gruppen zum Senat und zu den Fakultätsraten statt.

### § 36 b

#### Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 2 bis 19 der Hochschulwahlordnung

(1) Soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent die §§ 2 bis 19 der Hochschulwahlordnung (BayHSchWO) entsprechend.

(2) Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 BayHSchWO muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent benennen.

(3) <sup>1</sup>§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

## **§2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 27.06.2018 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.08.2018 (Az. H.5-H3311.AN/2/3).

Ansbach, den 11. September 2018

Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 11.09.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.09.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.09.2018.